

Mietvertrag

Mieter-Nr.:

Zwischen dem **Studentenwerk Hannover**, Anstalt öffentlichen Rechts, vertreten durch den Geschäftsführer (Vermieter), und

.....,,
(Mieter/in), wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

(1) Der Vermieter vermietet der Mieterin/dem Mieter im Studentenwohnhaus

.....

Nr. ab

Das Studentenwerk behält sich vor, bei Vorlage von besonderen Gründen vergleichbaren Wohnraum im Wohnhaus bereitzustellen.

(2) Mitvermietet sind die anteiligen Einrichtungen der Gemeinschaftsräume im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Vermieter.

(3) Bezugstag ist der erste Werktag des Monats - unbeschadet individueller Absprachen - zu den Sprechzeiten der Hausleitung.

(4) Auszugstag ist der letzte Werktag des Monats - unbeschadet individueller Absprachen - zu den Sprechzeiten der Hausleitung.

§ 2

Die Mieträume werden für Wohnzwecke zum vorübergehenden Gebrauch während des Studiums vermietet. Die Wohndauer in den Studentenwohnhäusern des Studentenwerks Hannover ist auf 6 Semester/3 Jahre begrenzt (siehe dazu Ziffer 1 lit. c der Allgemeinen Mietbedingungen). Bei der Bereitstellung von Wohnraum in Studentenwohnhäusern handelt es sich um eine indirekte staatliche Förderung. Wegen der begrenzten Platzzahl in den Studentenwohnhäusern soll im Wege des Rotationsprinzips möglichst vielen Studierenden ein staatlich geförderter Wohnplatz zur Verfügung gestellt werden.

§ 3

Das Mietverhältnis endet spätestens

am,

ohne dass es einer Kündigung seitens des Vermieters bedarf.

Hannover, den

§ 4

(1) Es sind pro Monat zurzeit folgende Beträge zu zahlen:

| | |
|--------------------------------|---------|
| Grundmiete | € |
| <u>Betriebskostenpauschale</u> | € |
| Gesamtsumme | € |

(2) Auf die Regelungen über die Mietzahlungen und zur Änderung der Grundmiete sowie die Änderung der Betriebskostenpauschale (Ziffern 4, 6 und 7 der Allgemeinen Mietbedingungen) wird hingewiesen.

§ 5

(1) Die Mieterin/der Mieter leistet dem Vermieter zur Sicherung der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Mietverhältnis eine Kautionshöhe von €.

(2) Auf die Regelungen zur Kautionshöhe (Ziffer 5 der Allgemeinen Mietbedingungen) wird hingewiesen.

§ 6

(1) Bestandteile des Mietvertrages sind:

- die Allgemeinen Mietbedingungen für die Studentenwohnhäuser des Studentenwerks Hannover,
- die Haussatzung der studentischen Hausselbstverwaltungen, soweit vorhanden und soweit sie den Vorschriften des Mietvertrages und der Allgemeinen Mietbedingungen nicht widerspricht.
- die Brandschutzordnung für das Wohnhaus.
- die Nutzungsordnung für Rechneranschlüsse an das Datennetz des Studentenwerks Hannover (betrifft nicht Studentenwohnhaus Bischofsholer Damm, Zimmer Nr. 110-169).

(2) Durch die Unterschrift unter diesen Vertrag bestätigt die Mieterin/der Mieter den Empfang der unter § 6 (1) genannten Unterlagen. Die Mieterin/der Mieter verpflichtet sich, sich bei der Hausselbstverwaltung über die Haussatzung zu informieren.

§ 7

(1) Der Mieter oder die Mieterin ist damit einverstanden, dass sämtliche zur Verwaltung des Mietverhältnisses erforderlichen personenbezogenen Daten vom Vermieter entsprechend der Vorschriften mit Hilfe der EDV gespeichert und verarbeitet werden. Informationen zu den datenschutzrechtlichen Informationsrechten nach Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung sind in der Datenschutzerklärung des Studentenwerks Hannover zu finden unter: www.studentenwerk-hannover.de/datenschutz

(2) Als Gerichtsstand wird Hannover vereinbart.

Im Auftrag

(Vermieter)

(Mieter/in)